

Das Ausfallhonorar

Erscheint der Patient nicht zum vereinbarten Termin kann der Arzt unter bestimmten Voraussetzungen ein Ausfallhonorar verlangen. Eine vereinheitlichende Rechtsprechung durch Obergerichte gibt es allerdings nicht. Das gilt auch für die Höhe des Ausfallhonorars.

von Dirk Schulenburg

Sagt der Patient einen bereits länger vereinbarten Termin kurzfristig ab oder bleibt er der Behandlung unentschuldig fern, ist dies für den Arzt nicht nur ärgerlich, sondern stört auch den geordneten Praxisablauf. Kann der Arzt diesen Termin nicht anderweitig nutzen, entsteht ihm zudem ein finanzieller Schaden.

In dieser Situation stellt sich die Frage, ob der Arzt von dem Patienten Schadensersatz verlangen kann und wie dieser zu bemessen wäre.

Uneinheitliche Rechtsprechung

Die Gerichte urteilen hier unterschiedlich. Da die Streitwerte zudem in der Regel gering sind, liegt eine vereinheitlichende Rechtsprechung durch Obergerichte nicht vor. In der Vergangenheit haben die Gerichte einen Schadensersatzanspruch des Arztes zum Teil mit der Begründung abgelehnt, der Behandlungsvertrag könne als „Dienstvertrag“ jederzeit gekündigt werden, ohne dass der Patient für die dem Arzt dadurch entgehenden Einnahmen aufkommen müsse. Die Kündigung könne auch „konkludent“ erfolgen – durch Nichterscheinen zum vereinbarten Termin. Terminvereinbarungen dienten nur einem geregelten Praxisablauf. Das Nichterscheinen des Patienten könne daher keine Schadensersatzpflicht auslösen. Der Arzt müsse mit der Absage eines Termins durch den Patienten stets rechnen.

Nach anderer Ansicht trifft den Patienten im Zusammenhang mit der Terminvereinbarung als Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag eine Mitwirkungs- und Sorgfaltspflicht. Verletze der Patient

diese Mitwirkungspflicht schuldhaft, begründe dies einen Schadensersatzanspruch des Arztes. Der Patient habe die Pflicht, den Termin rechtzeitig abzusagen, wenn er ihn nicht wahrnehmen könne oder wolle. Könne der Patient auch im Nachhinein sein Fernbleiben nicht ausreichend entschuldigen, sei er grundsätzlich verpflichtet, dem Arzt den entstandenen Schaden zu ersetzen. Das Fernbleiben von der Behandlung könne nicht mit der Kündigung des Behandlungsvertrages gleichgesetzt werden.

Hinweis sinnvoll

Der Anspruch ist aber in jedem Fall nur gegeben, wenn der Arzt sich zum vereinbarten Termin für die Behandlung des Patienten einen längeren Zeitraum freigehalten hat und die Zeit nicht anderweitig nutzen kann. Vor dem Hintergrund der uneinheitlichen Rechtsprechung empfiehlt es sich daher, mit dem Patienten eine klare – möglicherweise auch schriftliche – Vereinbarung zu treffen. Sinnvoll ist es in jedem Fall, wenn der Patient bereits bei der Terminvereinbarung darauf hingewiesen wird, dass der Arzt den Termin ausschließlich für den Patienten freihält und in dieser Zeit keine anderen Patienten behandeln kann. Der Patient sollte auch darauf hingewiesen werden, bis wann der Termin spätestens abgesagt werden muss, damit keine Kosten entstehen.

Höhe des Ausfallhonorars

Nimmt man einen Schadensersatzanspruch des Arztes an, stellt sich die weitere Frage nach der Höhe des Anspruchs.

Auch hier urteilen die Gerichte unterschiedlich: Teilweise wird auf den Betrag abgestellt, den der Arzt aufgrund der Behandlung hätte berechnen können. Abziehen seien allerdings ersparte Aufwendungen und Einnahmen des Arztes (*AG Meibldorf MedR 2004, 274*). Dies dürfte aber lediglich für eine „Bestellpraxis“ gelten. Teilweise wird auch eine doppelte Verweilgebühr nach Nr. 56 GOÄ (1,8-facher Satz) zuerkannt (*AG Berlin-Neukölln GesR 2005, 16*). Im Rahmen einer Terminvereinbarung kann auch eine angemessene Pauschale vereinbart werden. Ist die Höhe der Pauschale allerdings unverhältnismäßig, könnte dies die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge haben.

Umgekehrter Fall

Aber auch im umgekehrten – selteneren – Fall, wenn der Arzt einen vereinbarten Behandlungstermin nicht einhält, kann aufgrund des dann vorliegenden Schuldnerverzuges eine Schadensersatzpflicht eintreten, sofern der Arzt die Verzögerung oder den Terminausfall zu vertreten hat. Die Gerichte gehen allerdings davon aus, dass eine Verzögerung von weniger als 30 Minuten unproblematisch ist. Mit einer exakten Einhaltung des Termins könne der Patient nicht rechnen. Sofern eine Verzögerung absehbar sei, sollte der Patient zur Vermeidung eines „Organisationsverschuldens“ hierüber aber informiert werden (*AG Ludwigshafen MedR 2002, 423*).

Auch wenn der Arzt durch das unentschuldigte Nichterscheinen des Patienten einen finanziellen Schaden hat, wird er diesen nur selten tatsächlich geltend machen. Der Arzt ist primär an einem ungestörten Praxisablauf interessiert sowie daran, die Behandlung fortzusetzen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen führt hingegen zu einer Belastung des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient.

Reihe „Arzt und Recht“

Seit dem August 2000 stellt das *Rheinische Ärzteblatt* in seiner Rubrik „Arzt und Recht“ wichtige Urteile und berufsrechtliche Grundlagen ärztlicher Tätigkeit in Praxis und Klinik vor. Alle Folgen dieser Veröffentlichungsreihe, so auch den allerersten Beitrag mit dem Titel „Geldbußen wegen falscher Weiterbildungszeugnisse“, finden Sie auf unserer Internetseite unter: www.aekno.de/RhAe/ArztundRecht.

Dr. iur. Dirk Schulenburg, MBA, ist Justitiar der Ärztekammer Nordrhein.